

26. Oktober 2022

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Gültigkeit der Wahl von Ersatzmitglied des Stadtparlaments

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Es sei Gültigkeit der Wahl von Cornelia Kunz, 21. Oktober 1982, Alte Maugwilerstrasse 2, 9552 Bronschhofen, FDP, in das Stadtparlament festzustellen.

Rücktritt und Ersatzwahl

Im Stadtparlament besteht aufgrund des Rücktritts von Manuela Ebnetter, FDP, eine Vakanz.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 115 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Die Exekutivbehörde hat von der Liste, auf welcher das zurücktretende Parlamentsmitglied gewählt worden ist, das erste Ersatzmitglied als gewählt zu erklären. Ist ein Ersatzmitglied gestorben, wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, so rückt die oder der Nächstfolgende an seine Stelle. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

Folgende zwei Ersatzmitglieder haben bereits Einsitz im Stadtparlament:

- Urs Etter, erstes Ersatzmitglied
- Stefanie Marty, zweites Ersatzmitglied

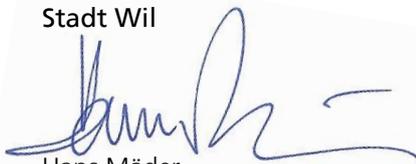
Aufgrund der Wahlliste der FDP. Die Liberalen Wil der Parlamentswahlen vom 27. September 2020 hat Cornelia Kunz, 1982, Alte Maugwilerstrasse 2, 9552 Bronschhofen, 1340 Stimmen erzielt und ist damit drittes Ersatzmitglied. Cornelia Kunz hat sich bereit erklärt, das Amt als Parlamentsmitglied im Wiler Stadtparlament für den Rest der Amtsdauer 2021 – 2024 anzunehmen. Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. Oktober 2022 Cornelia Kunz, 1982, Alte Maugwilerstrasse 2, 9552 Bronschhofen, als gewählt erklärt.

Cornelia Kunz erfüllt die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes; namentlich wohnt sie in der Stadt Wil und es liegt auch keine Unvereinbarkeit vor.

Feststellung Gültigkeit der Wahl

Gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) wird das Stadtparlament von der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gewählt. Nach Art. 112 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung). In Analogie dazu hat auf kommunaler Ebene somit das Stadtparlament über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder zu entscheiden.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin